

PLANUNGSVERBAND NEU TRAMM

BEBAUUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET TRAMM NORD

SEITE 1

Stellungnahmen gem. §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: E.ON AVACON	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom Juni 2009 bestätigen wir erneut, wie bereits mit unserem Schreiben vom 26.01.2009 zum Ausdruck gebracht, die grundsätzliche Zustimmung zum o. g. Vorhaben. Die E.ON Avacon AG betreibt im benannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen (Anlage 1). Für eine weitere Bearbeitung in unserem Hause benötigen wir spätestens 6 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme folgende Unterlagen: (x) Planungsunterlagen im Maßstab 1 : 500 (x) Ausführungsunterlagen im Maßstab 1 : 500 (x) Angaben zu Straßen- / Gehwegprofilen (x) Angaben zu Flurstücken u. deren Eigentümer (x) Bauablaufplan mit terminlicher Untersetzung (x) Ansprechpartner zur Bauausführung, unter Angabe von Anschrift u. Telefonnummer Nach Eingang der Unterlagen werden wir die weiteren Planungen / Ausführung in unserem Hause veranlassen und diese mit Ihnen oder Ihrem beauftragten Bauunternehmen/Planungsbüro nochmals abstimmen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass: - Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden - Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden - einer Über-/Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird - bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist - bei Notwendigkeit Stützpunkte u. Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses uns spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist	1	Die 20 kV-Leitung wurde bereits nachrichtlich in die Planung übernommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im anschließenden Baugenehmigungsverfahren beachtet.
2		2	

			- eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss	
--	--	--	---	--

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	E.ON AVACON		
	die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Salzwedel zu erfolgen hat. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.		
	LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG		
1	Zu dem Planentwurf nehme ich wie folgt Stellung: - Der Geltungsbereich des Planentwurfs weicht im Westen von den Flurstücksgrenzen ab. Daher bitte ich ihn dort zu vermaßen. - Die nach dem FStrG erforderliche Planfeststellung kann nur dann vollständig ersetzt werden, wenn der materielle B-Planinhalt die gleiche Leistung erbringt, d.h. in der gleichen Genauigkeit und Detailschärfe die Änderung der Bundesstraße festsetzt, die Begründung um den Inhalt eines Erläuterungsberichtes zur Planfeststellung in der gleichen Detailschärfe angereichert und der Straßenentwurf im Originalmaßstab der Begründung noch beigelegt wird. Dabei sind auch das UVPG sowie § 8 a (8) BNatSchG einschlägig - so unterliegt die Kompensation nicht der Abwägung nach dem BauGB und eine Vorprüfung nach UVPG ist zu dokumentieren. Der "Detailplan", die "Abbildung 2" und der Begründungsentwurf erfüllen dies (noch) nicht. Aus einer Verkehrsuntersuchung, insbesondere der Prognose des Verkehrsaufkommens, ist der Umfang des Ausbaus abzuleiten. So ist auch zu rechtfertigen, dass keine Rechtsabbiegespur oder -hilfe vorgesehen wird und die verbleibende Fläche für die Versickerung des Oberflächenwassers der B 248 ausreicht.	1	Der Geltungsbereich im Westen wird vermaßt.
2		2	Um den Ersatz des Planfeststellungsverfahrens durch den Bebauungsplan vornehmen zu können, wird ein Detailplan und die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im Originalmaßstab beigelegt. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Der Einbau von Rechtsabbiegespuren ist entsprechend der RAS – K – 1 und nach Abstimmung mit dem Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr, dem Fachdienst Straßenverkehr des Landkreises Lüchow-Dannenberg und der Polizei nicht notwendig. Das im Südosten gelegene Wohnhaus außerhalb des Plangebietes ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Industriegebiet Tramm als Gewerbegebiet festgesetzt. Es gelten daher die Planungsrichtwerte für Gewerbegebiete von tags: 65 dB(A) und nachts: 55 dB(A). Bei einer Geschwindigkeit von 70 km/h und einem Abstand von ca. 37 m zur Fahrbahn errechnet sich ein Schalleistungspegel von tags: 63 dB(A) und nachts: 55,8 dB(A). Der Tagwert wird eingehalten, der Nachtwert geringfügig überschritten. Diese Überschreitung ist allerdings vernachlässigbar, da das Gebiet als vorbelastet zu bezeichnen ist und Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden können.“

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
3	Beim Straßenentwurf bitte ich darauf zu achten, dass die fließende Welle des Verkehrs nicht abgebremst wird. Durch die Umnutzung des Baugebietes und das höhere Verkehrsaufkommen darf die zugelassene Geschwindigkeit nicht noch über 70 km/h hinaus weiter gebremst werden.	3	Es ist nicht geplant, die zugelassene Geschwindigkeit von 70 km/h weiter zu reduzieren.
4	Das „nachrichtlich“ eingetragene Sichtfeld ist zwar nach RAS-K Tabelle 12 mit 110m (Minimum) richtig bemessen. Die Radfahrerfurt ist jedoch von wartepflichtigen Kraftfahrzeugen freizuhalten und das Sichtfeld für den Radweg (30 x 3m) fehlt. Die Schenkellänge von 10 m reicht daher nicht aus. Wegen des hohen Anteils einbiegender Schwerlastfahrzeuge sollte eine Schenkellänge bis zu 20 m gewählt werden. Das Fernstraßengesetz ist nicht die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Sichtfeldern. § 9 FstrG ist daher zu streichen.	4	Die Anfahrtsicht beim Sichtfeld wird auf eine Annäherungssicht von 10 m erweitert. Das Sichtfeld für den Radweg ist darin enthalten. Auf die Annäherungssicht von 20 m wird verzichtet, da die Geometrie des Knotenpunktes kein zügiges Einbiegen ermöglicht.
5	Eine rein nachrichtliche Festsetzung der Sichtfelder kann nicht erfolgen, da sie keine Rechtswirkung entfaltet. Bepflanzungen mit Sichtschutzwirkung oder genehmigungsfreie Anlagen könnten sonst errichtet werden. Ich bitte um Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB und ergänzender textl. Festsetzung.	5	Die Ermächtigungsgrundlage für das Sichtfeld ist § 11 Bundesfernstraßengesetz. Die Sichtfelder werden daher nachrichtlich in die Planung aufgenommen.
6	1. Die Ermächtigungsgrundlage für die Bauverbotszone ist nicht § 24 Abs. 2 FstrG, sondern § 9 (1) FstrG. Ich bitte um Richtigtstellung. 2. Die in der Biotopkartierung enthaltene Retentionsmulde/-graben bitte ich in den Planentwurf zu übernehmen. 3. Auf Seite 16 der Begründung fehlt die Erläuterung für das Planzeichenkürzel SOA.	6	Die Planzeichenerklärung wird entsprechend korrigiert.
7		7	Die Retentionsmulde ist in der textlichen Festsetzung Nr. 2 Schutzpflanzung 1, festgelegt.
8		8	Das Planzeichenkürzel wird ergänzt.
9	4. Gemäß Gutachten "Ausbau B 216/B 248a/B 248", SHP Ingenieure, Hannover, 2009, weist die Ortsumgehung Schaafhausen/Tramm ein relativ hohes Nutzen-Kosten-Verhältnis auf, den höchsten NKV-Wert hier im Landkreis. Die SHP Ingenieure schlagen deshalb vor, die OU Schaafhausen/Tramm und 2 Überholfahrstreifen in der 1.Umsetzungsstufe zu bauen. Wegen des	9	Der Investor wurde bereits informiert.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
10	hohen NKV-Wertes muss deshalb auch damit gerechnet werden, dass die Maßnahme in der angelaufenen Fortschreibung des BVWP 2003 in den vorliegenden Bedarf aufgenommen und ggf. vorgezogen wird. Nach der Realisierung der Ortsumgehung sinkt für einen Imbiss und eine Pkw-Waschanlage die Lagegunst so erheblich, dass ein rentabler Betrieb unwahrscheinlich wird. Der Investor sollte hierüber informiert werden, um eine eventuelle Geldtendmachung eines Schadenersatzanspruches auszuschließen. 1. In der textlichen Festsetzung 3 bitte ich klarer zu trennen zwischen der Bepflanzung des Waldrandes mit Festlegung der Bepflanzung und der Hauptfläche, für welche noch die Arten bestimmt werden sollen.	10	In der textlichen Festsetzung Nr. 3 wird die Bepflanzung des Waldrandes klarer formuliert.
11	2. Ich bitte, insbesondere die alten Straßenbegleitbäume auf der Ostseite der B 248 als zu erhalten mit Ersatzpflanzungsverpflichtung festzusetzen. Ohne eine solche Festsetzung muss man davon ausgehen, dass deren Wegnahme ohne Kompensation billigend in Kauf genommen wird.	11	Die Straßenbegleitbäume werden nicht als zu erhalten festgesetzt. Der Straßenbaulasträger einer klassifizierten Straße muss die Möglichkeit behalten, die Straßenfläche nach den Erfordernissen ändern zu können. Die Bäume werden daher nicht im Bebauungsplan festgesetzt.
12	3. In dem Pflanzstreifen entlang der B 248 sind die Kompensationspflanzungen der Straßenbauverwaltung mit einem Erhaltungsgebot mit Ersatzpflanzungsverpflichtung festzusetzen.	12	Die Pflanzungen werden als zu erhalten mit einer Ersatzpflanzungsverpflichtung festgesetzt.
13	4. Textliche Festsetzung Nr. 2: Schutzpflanzung 1: Die Festsetzung ist zu unbestimmt, um vollzogen werden zu können. Ich bitte um Klarstellung, dass der schmale, ca. 8 m breite Pflanzstreifen zur B 248 vollständig bepflanzt wird und diesem innen ein 5 m breiter Krautsaum vorgelagert wird.	13	Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird genauer bestimmt. Der 8 m breite Pflanzstreifen wird vollständig mit Sträuchern bepflanzt.
14	5. Im Plangebiet wird z. T. bereits seit mehreren Jahrzehnten mit Wasser gefährdenden Stoffen (Diesel, Motoröl, Altöl etc.) umgegangen. Im Bereich einer ehemaligen Betriebstankstelle für Diesel-Kraftstoff kam es zudem zu einem größeren Ölschaden. Die seinerzeit erforderlichen Maßnahmen zur Erkundung und Sanierung der Bodenverunreinigung wurden gutachterlich begleitet und	14	In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche aufgenommen.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
15	durch den Landkreis überwacht. Die Flurstücke 57/14, 44/14 und 57/16 werden daher als Altlastenverdachtsflächen (Altstandort) i.S. § 2 (6) BBodSchG im hiesigen Altlastenkataster geführt. Ich bitte um Kennzeichnung dieser Flächen gem. § 9 (6) BauGB. 1. Die an der Bundesstraße geplante Pkw-Waschanlage und der Imbiss sind in jedem Fall an die zentrale Schmutzwasserkanalisation des Wasserverbandes anzuschließen, da es sich um gewerbliches Abwasser handelt. Das Kfz.-Waschwasser ist zuvor mit meiner Indirekteinleitergenehmigung über eine Leichtflüssigkeitsabscheideanlage zu leiten. Im Bereich des geplanten Imbisses fällt Schmutzwasser an, das Fette und Öle pflanzlichen und tierischen Ursprungs enthält. Der Ablauf ist mit einer Fettabscheieranlage nach DIN EN 1825-1 auszustatten. Die Bedingungen für die Wahl der Nenngröße sowie für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage richten sich nach der DIN EN 1825-2. Das Plangebiet ist lt. Begründung tlw. an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen. Dies betrifft nach den hiesigen Unterlagen nur einen Kfz-Wasch- und Betankungsplatz. Entgegen der Begründung greift die Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht hier nicht. Es handelt sich weder um häusliches noch mit diesem vergleichbares Abwasser, noch ist das Gelände im Grundstücksverzeichnis der Satzung v. 08.12.1998 enthalten. Abwasserbeseitigungspflichtig ist somit der Wasserband. 2. Unter Ziff. 7. der Begründung ist angegeben, dass der B-Plan die in § 17 FStrG geregelte Planfeststellung zum Umbau der Bundesstraße ersetzen soll. Das setzt Planunterlagen wie zu einem Planfeststellungsverfahren als Bestandteil der Satzung voraus, s. z. B. B-Plan „Am Reiterstadion“. Der in der Begründung auf S. 10 enthaltene und stark verkleinerte Detailplan kann dies nicht leisten. Die wasserbehördlichen Belange sind nicht beurteilbar. Mein Einvernehmen gem. § 14 WHG könnte daher derzeit nicht erteilt werden.	15	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Derzeit fallen keine gewerblichen Abwässer im Plangebiet an. Bei der Verwirklichung einzelner Projekte ist eine Überprüfung der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.
16		16	Um den Ersatz des Planfeststellungsverfahrens durch den Bebauungsplan vornehmen zu können, wird ein Detailplan und die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im Originalmaßstab beigelegt.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
17	1. In der Kompensationsbilanzierung (Seite 27 der Begründung) wird ein naturnaher Teich zunächst mit 815 qm und dann als Bestand mit 1195 qm angegeben. Im Ursprungsbebauungsplan besitzt der Teich eine andere Form und eine kleinere Fläche, die scheinbar angenommen worden ist. Das Luftfoto zeigt eine größerere Teichfläche, die offensichtlich als Bestand zu Grunde gelegt wurde (Im Übrigen fehlen in den Spalten die Überschriften wie Quadratmeter, Wertfaktor und Wertpunkte). Eine wasserbehördliche Zulassung besteht für den als Wasserfläche festgesetzten Teich bisher nicht.	17	In die Bilanzierung wird anstelle von ‚Bestand‘ ‚festgesetzt als Wasserfläche‘ aufgenommen. Der Hinweis zur wasserbehördlichen Zulassung wird zur Kenntnis genommen.
18	2. Da die Nutzungen in einem Bodenabbaugelände erfolgen, ist bei der Versickerung von Niederschlagswasser ggf. mit deutlich höherem Aufwand zu rechnen, weil natürliche Filterschichten fehlen.	18	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund wurde die Retentionsmulde als zu erhalten festgesetzt.
19	3. Nunmehr wird von „keiner zusätzliche Gewerbeansiedlung sondern Erweiterung eines vorhandenen Betriebes“ gesprochen. (S.5 Begründung). Hiermit soll scheinbar Bestandsschutz suggeriert werden, der sachlich nicht herleitbar ist, denn eine Raststätte und ein Kiesabbaubetrieb haben nichts miteinander zu tun.	19	Es wird kein Bestandsschutz suggeriert, sondern die Möglichkeit beschrieben, dass ein Betrieb aus verschiedenen Gewerbebezügen bestehen kann.
20	4. Speziell aus Sicht des Immissionsschutzes fällt nach wie vor auf, dass die potentiellen Störungen der nördlich benachbarten Wohnbebauung unzureichend behandelt werden. Im derzeit rechtsverbindlichen B-Plan „Industriegebiet Tramm“ ist ein ca. 150 m tiefer Streifen als Grünfläche (=Abstandsgrün) zwischen Wohnhäusern und lärmemittierenden Flächen festgesetzt. Im nördlichen Bereich, ca. 30 m tief, sollte zur Verstärkung der abschirmenden Funktion eine Schutzpflanzung, teils sogar mit Lärmschutzwall, errichtet werden. Ohne nähere Rechtfertigung wird die abschirmende Pflanzfläche jetzt auf ca 30 m Tiefe reduziert, unmittelbar dahinter kann die lärmemittierende Nutzung beginnen.	20	Im Gegensatz zum derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan setzt der Bebauungsplan Industriegebiet Tramm Nord Beschränkungen der Emissionen fest. Für das GEe (2) sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Damit wird der Emissionswert auf den eines Mischgebietes reduziert. Die Bebauung nördlich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Die Emissionslage beider Baugebiete ist daher die gleiche. Auf ein Lärmgutachten kann aus diesem Grund verzichtet werden.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
21	Dies ist durch ein Lärmgutachten zu rechtfertigen. Im Begründungstext findet sich die Formulierung „Waschanlage für Pkw und Imbiss“. Soll der Imbiss nur für Pkw erreichbar sein, obwohl in der EJZ v. 3.12.2008 von einem sog. Truckstop gesprochen wurde? Die Lärmimmissionen der Bundesstraße in das Plangebiet werden damit bewertet, dass im Gewerbegebiet „lediglich tagsüber gearbeitet wird“. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich damit der Grundstückseigentümer einer starken Selbstbindung unterwirft. Zu befürchten ist aber vielmehr, dass die Probleme des Immissionsschutzes lediglich in das Baugenehmigungsverfahren verschoben werden sollen. Dies sollte aus Gründen der Planungssicherheit für den Eigentümer vermieden werden.	21	Der Text der Begründung lautet nicht ‚Imbiss für Pkw‘. Der Imbiss ist für Fahrer/innen aller Fahrzeuge geplant. Da die genaue Planung noch nicht abgeschlossen ist, kann derzeit noch keine detaillierte Untersuchung vorgenommen werden. Daher muss die Verträglichkeit der angrenzenden Nutzungen im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden.
22	1. Ich bitte, unter Ziff. 9 der Begründung die Löschwasserversorgung aufzunehmen.	22	Die Begründung wird um die Löschwasserversorgung ergänzt.
23	2. Ich bitte, die Begründung bzw. die Planzeichnung hinsichtlich der Erschließungswege für die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zu ergänzen.	23	Die Erschließungswege für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt, wenn die konkrete Nutzung des Baugrundstücks feststeht. Der Bebauungsplan legt diese Wege nicht fest.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: NDS. LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Den mit Schreiben am 02.06.2009 eingegangenen Entwurf des o.g. Bebauungsplans der Samtgemeinde Elbtalaue habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes liegt an der Westseite der Bundesstraße „B 248“ zwischen ca. Str-km 3,135 und Str-km 3,385 außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Zum Inhalt des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Punkte sind jedoch bei der weiteren Behandlung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen: - Die geplante Einmündung in die „B 248“ ist verkehrsgerecht auszubauen. Ein Ausbau des Einmündungsbereiches in die „B 248“ einschl. Linksabbiegestreifen im Zuge der Bundesstraße muss als Planung in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. In diesem Fall ersetzt das Bebauungsplanverfahren das Planfeststellungsverfahren (Hinweis in der Begründung). Entsprechende Unterlagen sind für die rechtliche Absicherung beizufügen (Entwurfsplanung, Verkehrsgutachten etc.). - Der weitere Entwurf der Erschließung, hier die Einmündung in die „B 248“, ist mit mir unter Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde sowie der Polizei abzustimmen und anschließend zur Zustimmung vorzulegen. - An der Einmündung sind Sichtdreiecke von 10,00 m (gemessen vom durchgehenden Rand der Fahrbahn der Bundesstraße) und 110,00 m auf der Bundesstraße im Plan festzusetzen. - Die Entwässerung der Bundesstraße ist wie bisher zu gewährleisten. Oberflächenwasser der einmündenden Erschließungsstraße/Zufahrt darf nicht auf die Bundesstraße gelangen. - Provisorische Zufahrten oder Baustellenzufahrten zur Bundesstraße werden nicht zugelassen.	1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie die Bebauungsplanung betreffen, wurden sie bereits berücksichtigt. Die Unterlagen zum Ersatz des Planfeststellungsverfahrens werden mit Entwurfsplanungen im Originalmaßstab ergänzt. Die weitere Abstimmung hat vor der Verwirklichung des Bauvorhabens zu erfolgen.

- Die Bauverbotszone von 20 m bzw. Baubeschränkungszone von

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: NDS. LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	40 m zur Bundesstraße ist zu beachten. - Die Samtgemeinde hat gem. § 9 (1) Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u.a. Straßenlärm der Bundesstraße) erforderlich werden. - Rechtzeitig vor Baubeginn ist zwischen der Samtgemeinde Elbtal- aue und der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch die NLSiBV –Geschäftsbereich Lüneburg – der Abschluss einer Ver- waltungsvereinbarung notwendig. - Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan sowie der Erschließung keine Kosten entstehen. Am weiteren Verfahren ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen.		